Dampierre und der erwähnten Margareta, dessen Mutter, jener Vertrag geschlossen worden, durch welchen Graf Heinrich V. gegen eine Entschädigungssumme von 40,000 Pfund allen Ansprüchen auf Namür entsagt, und mit Guy eine Doppelheirat verabredet, in dem Sinne, daß Guy Heinrichs älteste Tochter Isabella heiraten soll, der zweitälteste Sohn Guy's dagegen Heinrichs zweite Tochter, und zwar 6 Monate, nachdem beide das heiratsfähige Alter erreicht haben werden. Guy verheiratete sich bald mit Isabella, aus der zweiten Ehe wurde nichts. Soll da nicht, um das neue Band fester zu knüpfen, auch Heinrichs VII. Heirat, wenigstens bald darauf, erfolgt sein? Denn früher kann dies nicht der Fall gewesen sein, da Heinrich VI. noch im Jahre 1264 als minderjährig erscheint, die Streitigkeiten um Namür aber bereits seit dem Jahre 1253 die beiden Fürstengeschlechter von Flandern und Luxemburg entzweit hatten, wir demnach annehmen müßten, Heinrich VI. sei, wenn vor Ausbruch der Feindseligkeiten, im Alter von 2—3 Jahren verlobt worden. Dazu aber war kein Grund vorhanden; und ebensowenig können wir annehmen, daß Heinrichs VI. Heirat mit Beatrice in die Zeit des Namürer Erbfolgestreites, in die Jahre 1253—1264 falle. Daß also Heinrich VII. nicht im Jahre 1262 geboren, ist einleuchtend.

Wäre nun Heinrich VII. bald nach seines Vaters Heirat, etwa im Jahre 1266 oder 1267 geboren, so wäre er bei dem Tode desselben bereits 22 oder doch 21 Jahre alt gewesen; dies war aber jedenfalls nicht der Fall. Dagegen spricht ganz ausdrücklich der Umstand, daß er unter der Vormundschaft seiner Mutter steht; nach seiner eigenen Erklärung ist er am 6. März 1289 noch minderjährig; und er bleibt es jedenfalls bis zum 14. Juni des folgenden Jahres 1290, wo er zum letzten Male als *damoiseau, comte de Luxembourg* erscheint. Wenn wir dann aber sehen, daß er vom 6. Nov. desselben Jahres an diese Bezeichnung nicht mehr trägt, so ist anzunehmen, daß er in der Zwischenzeit mündig geworden.

Die luxemburger Grafensöhne wurden aber bereits mit dem 16. Jahre mündig, die Söhne der Herzoge von Lothringen sogar schon mit 15 Jahren; es gibt sogar ein Beispiel, das zeigt, daß selbst in noch früherem Alter die Mündigkeitserklärung erfolgen konnte. Wenigstens erzählt Dom Calmet (Hist. Lorr. III, 121), daß Walram von Luxemburg, Herr von Ligni, also der Bruder Heinrichs VI., in einem Alter von zehn Jahren mündig erklärt wurde, als er im Jahre 1262 die Herrschaft Ligny erhielt. — Für das Alter von 16 Jahren spricht der Fall von Walram, Herr zu Fauquemont, Marville und Montjoie, einem Verwandten des Grafenhauses; als dieser im Jahre 1264 [1]) seinem Großonkel Heinrich V. von Luxemburg seine von Luxemburg rührenden Lehen von Marville und Arrancy verkaufte, beruft er sich zu wiederholten Malen darauf, daß er das 16. Jahr seines Alters erreicht habe und mündig geworden sei, demnach selbständig seine Güter verkaufen könne, und in der That kommt in den Verkaufsurkunden weder die Einwilligung eines Verwandten, noch die eines Vormundes vor. Er läßt sogar durch Johann de Rossut, Canonikus zu Lüttich, bescheinigen, daß er, da er das

[1]) Er war der Enkel der Isabella, einer Tochter der Gräfin Ermesinde und Stiefschwester Heinrichs V.